
MISZELLE

Sylvia Asmus, Dorothea Zechmann

Exil und Urheberrecht. Möglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Zugänglichmachung von Exilpublikationen im Internet

„[...] Und dann eine Skepsis betreffend die menschliche Güte oder das menschliche Herz oder auch die Zukunft des Menschengeschlechts. Alle Länder, alle Völker, und vielleicht alle Menschen sind fähig zu dem, was man uns angetan hat. Nicht nur die Deutschen. Überall sieht man es jetzt in Syrien, alles brennt, überall brennt's, überall werden die Leute zu Tausenden umgelegt und vertrieben und erleben das, was wir erlebt haben und noch viel schlimmer wahrscheinlich [...] und es ist kein Ende abzusehen“¹,

antwortete Stefan Troller auf die Frage, was ihm die Emigration gegeben habe. Dass dieses Interview mit dem Autor, Regisseur und Filmemacher online frei zugänglich ist, ist keine Selbstverständlichkeit. In dem vom Deutschen Exilarchiv 1933–1945 der Deutschen Nationalbibliothek gemeinsam mit dem Hörfunkjournalisten Jochanan Shelliem durchgeführten Zeitzeugenprojekt, in dem insgesamt 30 Interviews geführt wurden, war die Rechteklärung fester Bestandteil. Mit den Interviewten wurde eine Lizenzvereinbarung getroffen, die der Deutschen Nationalbibliothek das Recht einräumt, die entstandenen Interviews zu verwenden. Dabei sind unterschiedliche Nutzungsarten umfasst. So ist es möglich, diese wertvollen Zeitzeugendokumente über diverse Zugänge anzubieten: über das Portal der Deutschen Nationalbibliothek², über die Deutsche Digitale Bibliothek³ und auch über die virtuelle Ausstellung *Künste im Exil*⁴.

Was für neu erstellte Objekte planbar ist, kann für die Onlinestellung bereits vorliegender Quellen ein mitunter mühsamer und zeitintensiver Weg sein. In dem Netzwerkprojekt *Künste im Exil* ist die Rechteklärung und Lizenzierung der Exponate daher fester Bestandteil des Projektworkflows.

Das Projekt *Künste im Exil*⁵

Onlineausstellungen bieten im Gegensatz zu realen Expositionen den Vorteil, dass der Zugang zu ihnen zeitlich und räumlich uneingeschränkt ist. Virtuelle Ausstellungen sind potentiell unbegrenzt um Exponate und Informationen erweiterbar. Die ersten

¹ Interview des Deutschen Exilarchivs 1933–1945 mit Georg Stefan Troller, Berlin, 11.09.2013, online unter: <http://d-nb.info/1059552108> [22.09.2015].

² Online unter: www.dnb.de [22.09.2015].

³ Online unter: <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de> [22.09.2015].

⁴ Online unter: www.kuenste-im-exil.de [22.09.2015].

⁵ Siehe dazu: Asmus, Sylvia /Bender, Jesko: Konstellationen des Exils – die virtuelle Ausstellung ‚Künste im Exil‘, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 64 (2014), S. 42–47; Asmus, Sylvia: Exilliteratur ausstellen – online, in: Jele, Harald/Lenhart, Elmar (Hg.): Literatur – Politik – Kritik. Beiträge zur österreichischen Literatur des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2014, S. 155–163. Der hier abgedruckte Text lehnt sich in Teilen an diese Publikationen an.

Bausteine der Onlineausstellung *Künste im Exil* wurden im September 2013 freigeschaltet. Seitdem wächst die unter Federführung des Deutschen Exilarchivs 1933–1945 der Deutschen Nationalbibliothek konzipierte und erarbeitete virtuelle Schau, die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert wurde, sukzessive um Exponate sowie um biografische und thematische Einträge an. Die Ausstellung ist als kooperatives Netzwerkprojekt angelegt. Mehr als 30 Archive, Museen und Forschungsinitiativen sind mit dem Projekt assoziiert und steuern Ideen, Objekte und Texte bei. Die in der virtuellen Ausstellung präsentierten Exponate stammen aus den Archiven der Netzwerkpartner, aus weiteren bestandshaltenden Institutionen oder aus Privatbesitz.

Thema der Ausstellung sind die Künste sowie Künstlerinnen und Künstler unter den Bedingungen des Exils. Die virtuelle Präsentation setzt 1933 mit dem Exil aus dem nationalsozialistischen Machtbereich ein. Sie endet aber nicht 1945, sondern weitet die zeitliche Perspektive bis in die Gegenwart hinein aus. Im Fokus stehen auch die Frage nach einem ‚deutsch-deutschen Exil‘ sowie die Rolle Deutschlands als Aufnahmeland nach 1945. So wird es möglich, Aspekte historischer und aktueller Exile im Kontext zu betrachten. Parallelen, aber auch Differenzen werden sichtbar.

Unter Exil-Kunst subsumiert die Ausstellung neben der Bildenden Kunst und der Literatur auch Musik, Architektur, Darstellende Kunst, Film und Fotografie. Dargestellt wird das komplexe Thema anhand unterschiedlicher Exponate. Neben Werken wie Publikationen, Manuskripten, Gemälden oder Fotografien werden Tagebücher, Briefe, Audio- und Videozeugnisse, aber auch Dokumente wie Pässe, Reisepapiere und Adressbücher präsentiert. Auf diese Weise werden sowohl künstlerische Auseinandersetzungen und die Ergebnisse künstlerischer Arbeit als auch Alltagserfahrungen, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und individuelle Exilerfahrungen nachvollziehbar. Die Exponate sind untereinander und mit biografischen und thematischen Informationen verlinkt. Auf diese Weise entsteht ein erweiterbares Geflecht, das mit dem Hinzukommen weiterer Exponate und Informationen neue Aussagen und Bezüge generiert. Der Ausstellungsbesucher kann sich in diesem Netz frei bewegen, assoziativ navigieren. Je nach Interesse und Startpunkt erklickt sich der Besucher seine eigene Ausstellung, entdeckt Vermutetes oder überraschende Zusammenhänge. Neben dieser assoziativen Vorgehensweise ist auch eine strukturierte Suche möglich.

Die Ausstellung ist im Internet frei zugänglich. Die kurzen zweisprachigen Ausstellungstexte und die Exponatdarstellungen sind für die Rezeption am Bildschirm konzipiert. Eine Vergrößerungsfunktion ermöglicht das genaue Studieren der Objekte, Blätterkataloge ermöglichen für ausgewählte Manuskripte und Publikationen die Lektüre längerer Textpassagen. Die Nutzung der Objekte jenseits des Kontextes von *Künste im Exil* ist allerdings nicht vorgesehen, eine Downloadfunktion wird daher nicht angeboten.

Mit dem dargestellten konzeptionellen Ansatz sind gleichzeitig auch die Anforderungen an die Rechtklärung für die virtuelle Ausstellung *Künste im Exil* umrissen. Der Zeitraum der Ausstellung – von 1933 bis heute – deutet bereits an, dass für die Mehrzahl der ausgestellten Exponate der urheberrechtliche Schutz noch nicht abgelaufen ist. Eine aktive Rechtklärung ist daher für die Mehrzahl der Objekte durchzuführen. Hinzu kommt die Vielfalt der Objekte. Zu klären sind beispielsweise

Rechte an Briefen, Manuskripten, Tagebüchern, aber auch an Fotografien, Filmsequenzen und Audiodateien, an Publikationen und Gemälden. Dabei kommen unterschiedliche Rechte zum Tragen und häufig gilt es, mehr als nur einen Rechteinhaber zu recherchieren und die Genehmigungen einzuholen.

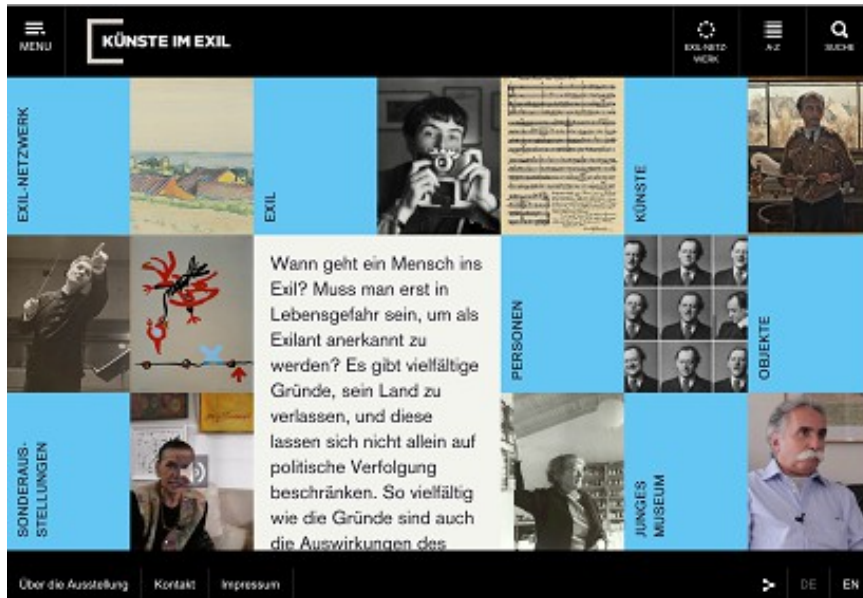


Abbildung 1: Bildertitel. Startseite von Künste im Exil,
Quelle: www.kuenste-im-exil.de [08.07.2015].

Ein Klickweg durch die Ausstellung kann dies verdeutlichen. Auf der Startseite der Ausstellung wird aktuell ein Interview mit Agi Straus angeboten. Das Interview mit der nach Brasilien emigrierten Malerin wurde vom Deutschen Exilarchiv 1933–1945 geführt, eine Lizenzvereinbarung sieht die Onlinestellung ausdrücklich vor. Über den Link ‚Brasilien‘ gelangt der Besucher zu einem einleitenden Text über Brasilien als Zufluchtsland. Dort sind weitere Exponate verlinkt, darunter eine Fotografie von Hans Günter Flieg aus dem Jahr 1939, die seine letzte Aufnahme aus Deutschland und die erste aus Brasilien auf einem Negativstreifen zeigt. Fliegs fotografischer Nachlass wird im Instituto Moreira Salles, Brasilien, aufbewahrt, dort werden auch die Rechte verwaltet. Bewegt sich nun der Besucher über den Link ‚Orte und Länder‘ weiter zu dem Themeneintrag über die USA als Aufnahmeland, wird als Objekt zum Beispiel ein Brief Thomas Manns an Paul Kohner, Princeton, 5. Januar 1941, gezeigt. Das Original des Briefes wird in der Stiftung Deutsche Kinemathek verwahrt, die Rechte am Werk von Thomas Mann werden vom Verlag S. Fischer wahrgenommen. Über den Eintrag ‚Film‘ gelangt der Besucher weiter zu einem Filmausschnitt aus Fritz Langs deutschem Spielfilm ‚Das Testament des Dr. Mabuse‘, 1932/33, für dessen Onlinestellung die Rechte bei der Praesens-Film AG, Zürich, einzuholen sind. Für den dort verlinkten Fernsehbeitrag ‚Die Bergner: Erfahrungen einer großen Schauspielerin‘, 1975, hält der Hessische Rundfunk die Rechte. Mit diesem Interview ist wiederum ein Brief Richard A.

Bermanns an Elisabeth Bergner, 19.3.1933, verlinkt, für den der urheberrechtliche Schutz bereits abgelaufen ist, da Richard A. Bermann im September 1939 verstarb. Von diesem Brief aus kann der Besucher über den Text ‚Literatur‘ zum Schutzumschlag der deutschen Erstausgabe von Anna Seghers‘ *Das siebte Kreuz* gelangen. Die Publikation, die im Verlag El Libro Libre, Mexiko, erschien, zeigt auf dem Titelblatt einen Holzschnitt von Leopoldo Méndez von 1942, der von der VG Bild-Kunst lizenziert wird.

Dass eine Verwendung solcher Materialien nicht ohne Aufwand in der urheberrechtlichen Klärung durchgeführt werden kann und mitunter von weiteren rechtlichen Aspekten berührt wird, soll nachstehend weiter skizziert werden.

So sehr das kulturelle Schaffen gerade im Bereich der Exilbewegung von Interesse für die Allgemeinheit und die Wissenschaft ist, so hat dieses auch eine rechtliche, materielle und wirtschaftliche Seite. Das Urheberrecht, das in Deutschland im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt ist, knüpft in diesem Zusammenhang an die sogenannte Urheberpersönlichkeit an, also nicht nur an das Werk, sondern vor allem an die Person des Autors, des Kreativen, der dieses Werk geschaffen hat. Dieser Person obliegt letztlich die Entscheidung darüber, inwieweit ihr Werk genutzt werden darf.

Legt man zudem zugrunde, dass eine Zugänglichmachung von Exilwerken aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur im Internet damals nicht einmal ansatzweise technologisch im Blick war, so wird deutlich, dass der eigentliche Urheber daher auch keine Zustimmung zu dieser Nutzungsart erteilen konnte. Lange Schutzfristen von 70 Jahren nach dem Tod des Autors (siehe § 64 UrhG) beziehungsweise 25 Jahren bei einem bis zum Ablauf dieser Schutzfrist noch nicht erschienenen Werk (sogenanntes nachgelassenes Werk, siehe § 71 UrhG) zeigen, dass dieser Sachverhalt berücksichtigt werden muss. Erst nach Ablauf der Schutzfristen gilt ein Werk als gemeinfrei.

Das Thema aber nur von den Schutzfristen her zu betrachten, wäre zu kurz gegriffen. Gerade die vielfältigen Materialien des Projektes *Künste im Exil* verdeutlichen, dass neben der Berücksichtigung einer Vielzahl von Urhebern (darunter Autoren, Fotografen, Filmschaffende) auch andere rechtliche Tatbestände berührt sind.

So ist etwa bei der Verwendung von Filmen und Fotografien das Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen, also die Tatsache, dass Bilder, die eindeutig die Person identifizieren lassen, nicht ohne deren Zustimmung verwendet werden dürfen. Ähnliches gilt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, was etwa die Darstellung einer Person in Briefen, Unterlagen, Filmdokumentationen anbelangt. Auch wenn diese Grundsätze gerade bei Personen, die in der allgemeinen Öffentlichkeit stehen beziehungsweise standen, gelockert sind, gibt es in den meisten dieser Fälle keine Abwägungsmöglichkeit. Vielmehr stehen die Person und ihr Recht auf Privatsphäre im Vordergrund, das gilt es bei allem Interesse der Allgemeinheit und insbesondere der wissenschaftlichen Aufarbeitung zu berücksichtigen.

Nicht abschließend und zufriedenstellend geklärt ist die Frage der sogenannten ‚grenzüberschreitenden Nutzung‘, also der Verfügbarmachung und Nutzung von Inhalten nicht nur national auf Deutschland begrenzt, sondern möglichst weltweit. Diese wird in Zeiten des global verfügbaren Internets und damit auch bei einer Onlinestellung von virtuellen Ausstellungen immer akuter. Das deutsche Urheberrechtsgesetz gilt nur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das System des Urheberrechts

zwingt den Rechteinhaber aber trotz Ubiquität seine Rechte jeweils lokal geltend zu machen. Es gilt demnach das sogenannte ‚Schutzlandprinzip‘ und dementsprechend für den Rechteinhaber wie auch für die Deutsche Nationalbibliothek als potenzielle Nutzerin von Inhalten immer ein ganzes Bündel nationaler Urheberrechtsordnungen. Dies stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Im Folgenden wird ausgeführt, dass dies weitere erhebliche rechtliche Probleme mit sich bringt.

Digitalisierung von Zeitungen und Zeitschriften⁶

Die zwar sehr zeitintensive, aber in vielen Fällen zum Erfolg führende aktive Rechteklärung für den Einzelfall ist in anderen Projekten aufgrund der Masse der zu klärenden Objekte nicht leistbar. In dieser Hinsicht stellt die Digitalisierung von Periodika mit dem Ziel der Onlinestellung eine große Herausforderung dar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat in der Vergangenheit zwei Projekte durchgeführt, deren Ziel es war, seltene und schwer zugängliche Zeitungs- und Zeitschriftenbestände aus dem Themenspektrum des Deutschen Exilarchivs zugänglich zu machen.

Das Projekt *Exilpresse Digital*

Circa 450 Periodika sind zwischen 1933 und 1945 im Exil erschienen. Sie stellen wertvolle Quellen für die Forschung dar, denn sie geben Auskunft über kulturelle und politische Positionen und Zusammenschlüsse im Exil sowie über den Alltag und die Lebensbedingungen der Exilierten. Auch für vergleichende Betrachtungen und die Erforschung aktueller Exile ist die Exilpresse von Interesse.⁷

Mit dem Digitalisierungsprojekt *Exilpresse digital*, das 1997 vom Deutschen Exilarchiv 1933–1945 der Deutschen Nationalbibliothek begonnen wurde, sollte ein repräsentativer Überblick über die Exilpresse gegeben werden. Digitalisiert wurde ein breites Spektrum an Zeitungen und Zeitschriften, das sowohl kulturpolitische und literarische als auch wissenschaftliche und politische Zeitschriften einschloss und unterschiedliche Zeiträume und Erscheinungsorte berücksichtigte. Analog schwer zugängliche Titel sollten durch die Digitalisierung leichter verfügbar gemacht werden. Das Projekt *Exilpresse Digital* umfasste 30 Titel, darunter *Acht-Uhr-Abendblatt*, Shanghai, *Das Andere Deutschland*, Buenos Aires, *Aufbau*, New York, *Der deutsche Schriftsteller*, Paris, *Freie deutsche Kultur*, London, *Neuer Vorwärts*, Karlsbad und Paris.⁸

⁶ Siehe dazu: Asmus, Sylvia/Zechmann, Dorothea: Exilpresse digital und Jüdische Periodika aus NS-Deutschland. Zwei Digitalisierungsprojekte der Deutschen Nationalbibliothek, in: Klimpel, Paul/Euler, Ellen (Hg.): Der Vergangenheit eine Zukunft. Kulturelles Erbe in der digitalen Welt, Berlin 2015, S. 226–234.

⁷ Siehe dazu: Eckert, Brita/Berthold, Werner: Belletristik und Publizistik im Exil 1933–1945. Eine Einführung, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Frankfurter Ausgabe 46 (1990), Nr. 77, Beilage: Aus dem Antiquariat 1990, Nr. 9, S. A 365–382; Mertens, Lothar: Presse und Publizistik, in: Krohn, Claus-Dieter/von zur Mühlen, Patrick/Paul, Gerhard/Winkler, Lutz (Hg.): Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933–1945. Darmstadt 1998, S. 1062–1072.

⁸ Siehe dazu: Seib, Renate: Exilpresse digital. Deutschsprachige Exilzeitschriften 1933–1945, in: Thaller, Manfred (Hg.): Digitale Bausteine für die geisteswissenschaftliche Forschung (= Fundus, Beiheft 5), Göttingen 2003, S. 173–186.

Die Digitalisierung ging einher mit einer Erschließung. Durch die Erfassung von gängigen Metadaten war eine komfortable Recherche in den digitalisierten Beständen möglich. Das Angebot wurde von der Forschung sehr gut angenommen und erzielte hohe Zugriffszahlen.⁹

Das Projekt *Jüdische Periodika in NS-Deutschland*

Gegenstand des Projekts *Jüdische Periodika aus NS-Deutschland* waren die noch in NS-Deutschland erschienenen jüdischen Zeitschriften und Zeitungen, die wie die Exilzeitschriften wertvolle Forschungsquellen darstellen. 25 Titel wurden digitalisiert, darunter beispielsweise folgende Titel: *Arbeitsbericht des Zentralausschusses der Deutschen Juden für Hilfe und Aufbau*, Berlin 1934–38, *Jüdische Auswanderung*, Berlin 1936–39, *Der Vortrupp*, Berlin 1933–1935, sowie Periodika des Kulturbunds Deutscher Juden. Analog zum Projekt *Exilpresse digital* begleitete eine Metadatenerfassung auch hier die Digitalisierung.¹⁰

Die Rechtslage zu den beiden Projekten *Exilpresse digital* und *Jüdische Periodika in Deutschland* stellt sich als ausgesprochen unübersichtlich dar. Aus diesem Grund sind die Digitalisate nicht weltweit über das Internet abrufbar, sondern nur in den Lesesälen der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Eine Rechteklärung wie im Falle der Ausstellung *Künste im Exil*, die sich maßgeblich auf Einzelobjekte bezieht, ist hier aufgrund der Vielzahl der zu klärenden Rechte aussichtslos. Die Urheberrechte sind letztlich – wo nicht anders geregelt – auf Artelebene bei den jeweiligen Autoren verblieben, weshalb eine Rechteklärung nur auf institutioneller Ebene, also bei den jeweiligen Herausgebern der Zeitschriften oder Periodika, keine umfassende Lösung bot. Hinzu kommt, dass aufgrund des urheberrechtlichen Territorialprinzips die unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslagen der jeweiligen Länder berücksichtigt werden müssen. Gleichzeitig ist die Urheberschaft einzelner Beiträge – gerade für die hier behandelte Zeit der NS-Diktatur – überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

Mit dem Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013 ist die europäische Richtlinie zur Nutzung der verwaisten Werke 2012/28/EU vom 25. Oktober 2012 in nationales Recht umgesetzt worden. In § 61 ff. UrhG ist eine Schrankenregelung für die Nutzung verwaister Werke eingeführt worden, die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt ist. Diese berechtigt privilegierte Institutionen wie die Deutsche Nationalbibliothek, verwaiste Werke zu vervielfältigen, zu digitalisieren und öffentlich zugänglich zu machen, also online zu stellen. Allerdings ist hierbei immer noch eine sogenannte ‚sorgfältige Suche‘ im Einzelfall des betreffenden Werks oder Objekts erforderlich. Eine Digitalisierung großer Bestände in Gänze ist so nicht möglich.

⁹ 2010 waren es 669.864 geladene Images von 25.967 einzelnen Benutzern, 2009 902.878 geladene Images von 26.419 einzelnen Benutzern.

¹⁰ Die Zugriffszahlen für die digitalisierten jüdischen Periodika lagen 2010 bei 134.208 geladenen Images von 4.555 einzelnen Benutzern, 2009 bei 188.072 geladenen Images von ca. 3.920 einzelnen Benutzern.

Darüber hinaus hat der deutsche Gesetzgeber eine weitere Regelung zur Nutzung vergriffener Werke in § 13d ff. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) getroffen, die Printwerke, die vor dem 1. Januar 1966 erschienen sind, umfasst. Die Verwertungsgesellschaften sind bis auf Widerruf mit der Wahrnehmung der Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung dieser vergriffenen Werke betraut. Es kann ohne Rechtklärung eine Lizenz für vergriffene, vor dem Stichtag in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlichte Werke erworben werden, die sich im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und ähnlichen Einrichtungen befinden und deren Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient.

Allerdings helfen diese vorgenannten Regelungen im Fall der Exilpresse nicht weiter, denn die Regelungen für die verwaisten Werke gelten nur für Werke, die im europäischen Exil (EU-Staaten) erstveröffentlicht wurden. Viele Exilzeitschriften sind jedoch aus bekannten Gründen im außereuropäischen Ausland, also außerhalb des Geltungsbereichs, erschienen. Für diese Werke, die in Nicht-EU-Staaten wie der Schweiz oder außereuropäischen Ländern wie China oder den USA erstveröffentlicht wurden, ist die Rechtslage unterschiedlich und komplex. Die Regelungen für vergriffene Werke sind eine rein deutsche Regelung, das bedeutet, dass sie das Problem der Exilpresse leider nicht lösen. Zumindest bieten die Regelungen zu den vergriffenen Werken aber perspektivisch eine Möglichkeit, die im Projekt *Jüdische Periodika aus NS-Deutschland* digitalisierten Titel wieder online verfügbar zu machen.

Vor diesem Gesamthintergrund hat die Deutsche Nationalbibliothek ein Gutachten eingeholt, das sich exemplarisch anhand der Bestände der Exilpresse aus China, Argentinien und den USA mit den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten auseinandersetzt.¹¹ Auch dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es gerade vor dem Hintergrund des Schutzlandprinzips der unterschiedlichen Exilländer letztendlich einer Risikoabwägung zwischen den Interessen der Rechteinhaber und dem Interesse der Exilforschung bedarf, um diese Werke online zu stellen.

Fazit

Die Deutsche Nationalbibliothek hat aus den vorstehend beschriebenen Projekten gelernt, wie aufwändig es ist, die Rechte der einzelnen Autoren/Urheber mit dem Interesse der Forschung und Wissenschaft in Einklang zu bringen. Dennoch gilt es weiterhin als Ziel, wichtige Kapitel der Zeitgeschichte vor dem Vergessen zu bewahren und die gedruckten und ungedruckten Zeugnisse der deutschsprachigen Emigration der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit bestmöglich zugänglich zu machen. Insofern begrüßt die Deutsche Nationalbibliothek jede Initiative, die sie in die Lage versetzt, ihren gesetzlichen Auftrag zur Wahrung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes angemessen, auch grenzüberschreitend umsetzen zu können.

¹¹ Klimpel, Paul/Weitzmann, John H.: Wege zur Onlinestellung des digitalisierten Bestands der Exilpresse durch die Deutsche Nationalbibliothek. Untersuchung der rechtlichen Stellung von Beständen aus China, Argentinien und den USA, 2015, internes Gutachten.

Zitiervorschlag *Sylvia Asmus, Dorothea Zechmann: Exil und Urheberrecht. Möglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Zugänglichmachung von Exilpublikationen im Internet*, in: *Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 9 (2015), 17, S. 1–8, online unter http://www.medaon.de/pdf/medaon_17_Asmus+Zechmann.pdf [dd.mm.yyyy].

Zu den Autorinnen

Sylvia Asmus, geb. 1966, Dr. phil., Studium der Germanistik, Kunstgeschichte und Kunstpädagogik in Frankfurt a.M., M.A. 1992; Studium der Bibliothekswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin, Wiss. Bibl. 1998; 2010 Promotion über Nachlasserschließung im Deutschen Exilarchiv 1933-1945; seit 1994 in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M. tätig, seit 2011 Leiterin des Deutschen Exilarchivs 1933-1945 und des Ausstellungsbereichs der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt a.M.; in dieser Funktion zuständig für Ausstellungen und Publikationen zu Themen des Exils, zuletzt: Projektleitung: ‚Künste im Exil‘; mit Marlen Eckl: ‚... mehr vorwärts als rückwärts schauen ...‘ – Das deutschsprachige Exil in Brasilien 1933-1945“ (2013); ‚So wurde ihnen die Flucht zur Heimat. Soma Morgenstern und Joseph Roth – eine Freundschaft‘ (mit Texten von Heinz Lunzer und Victoria Lunzer-Talos (2012)); mit Brita Eckert: ‚Rudolf Olden. Journalist gegen Hitler – Anwalt der Republik‘ (2010).

Dorothea Zechmann, geb. 1962, nach dem Studium der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft und der Empirischen Kulturwissenschaft in Freiburg und Tübingen und dem Referendariat in Karlsruhe 1991 Eintritt bei der Deutschen Telekom. Dort in verschiedenen Positionen tätig, seit 1998 als leitende Angestellte: u. a. im Personalbereich im Arbeits- und Tarifrecht, als Personalleiterin der T-Online International AG, im Urheberrecht, Medienrecht und Telekommunikationsrecht sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht, im Geschäftsfeldmanagement, Multimediakommunikation, Rundfunk und Breitbandkabel, im Geschäftskundenvertrieb, als Leiterin des Compliance Managements in der Deutschen Telekom und zuletzt als Leiterin der politischen Interessenvertretung und des Regulierungsmanagements der T-Online. Berufsbegleitend Abschluss des Master of Business Administration. Seit 01.07.2008 Leiterin des Zentralbereichs Verwaltung der Deutschen Nationalbibliothek, dort u. a. verantwortlich für die Begleitung von nationalen und internationalen Gesetzgebungsvorhaben insbesondere im Urheberrecht.